



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Hochschule Osnabrück

2. Änderung

beschlossen vom Präsidium der Hochschule Osnabrück

am 29.01.2020

Fassung vom 09.05.2012,
zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.01.2020,
veröffentlicht am 03.02.2020

§ 1

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Richtlinie sind das Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm –Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010, geändert durch Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG - ÄndG) vom 21. Dezember 2010 in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010.

§ 2

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende fachliche Leistungen und besonderes gesellschaftliches Engagement im Studium erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 3

Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden können Bachelorstudierende und Studienbewerber/Innen, die am 01. September des jeweiligen Vergabejahres in einem grundständigen Studiengang an der Hochschule Osnabrück immatrikuliert sind sowie Masterstudierende, die zu Beginn des Bewilligungszeitraumes in einem konsekutiven Masterstudiengang an der Hochschule Osnabrück immatrikuliert sind, und die die Regelstudienzeit des Studienganges nicht überschritten haben. Ausnahmsweise ist eine Förderung oberhalb der Regelstudienzeit gemäß § 10 Absatz 2 möglich. Ausgenommen sind Studierende dualer, berufsbegleitender bzw. berufsintegrierter Studiengänge sowie Studierende in Weiterbildungsstudiengängen.

- (2) Eine Förderung ist für Studierende ausgeschlossen, die bereits eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine Einrichtung nach § 1 Abs. 3 oder § 4 Abs. 1 StipG erhalten, deren monatlicher Förderbetrag bei 30,-€ oder mehr liegt.

§ 4

Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300,-€.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber (Förderer) noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 5

Bewerbungsverfahren

- (1) Die Hochschule Osnabrück schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule Osnabrück, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird insbesondere bekannt gemacht:
- a. die Förderfähigkeit
 - b. die Bewerbungsfrist, nach deren Ablauf nicht frist- und formgerecht eingegangene Bewerbungen keine Berücksichtigung mehr finden
 - c. die von den Bewerbern einzureichenden Unterlagen
 - d. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist
 - e. der regelmäßige Bewilligungszeitraum
- (3) Ein Stipendium kann nur auf formgerechten Antrag hin im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens bewilligt werden. Unvollständige Anträge können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden. Es werden im Auswahlverfahren nur die in der Bewerbung gemachten Angaben berücksichtigt. Eine Bewerbung ist nur für den Studiengang möglich, in dem die/der Studierende immatrikuliert ist bzw. wird.
- (4) Mit dem Antrag sind insbesondere folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen bzw. in einem Bewerbungsportal zu hinterlegen / auszufüllen:
- a. ein tabellarischer Lebenslauf,
 - b. von allen immatrikulierten Studierenden Nachweise über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (ECTS, Noten),
 - c. von Studierenden im ersten Fachsemester (Sommersemester) eines Bachelorstudienganges sowie von Studienbewerbern/Innen um einen Bachelorstudienplatz das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem)
 - d. von Bewerbern/Innen um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss bzw. eine vorläufige Notenübersicht, anhand derer die Zulassung zum

- Masterstudiengang beantragt wird sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den Masterstudiengang,
- e. Nachweise zu den zusätzlichen relevanten Auswahlkriterien für ein Stipendium.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 6

Stipendienauswahlausschuss

- (1) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
- a. ein Mitglied des Präsidiums
 - b. zwei vom Studierendenparlament benannte Mitglieder
 - c. ein stimmberechtigtes, nicht studentisches Senatsmitglied

Die Gleichstellungsbeauftragte ist kraft Amtes beratendes Mitglied.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen ein stimmberechtigtes Mitglied als Vorsitzende/n. Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Der Stipendienauswahlausschuss trifft die Auswahlentscheidungen über die Vergabe der freien Stipendien. Dabei ist eine feste Reihung zu bilden, nach der, insbesondere im Falle von Nichtannahmen des Stipendiums oder Rücknahmen der Bewilligung, ein Nachrücken möglich ist. Die tragenden Auswählerwägungen sind zu dokumentieren.

§ 7

Zweckgebundenes Auswahlverfahren

- (1) Die zweckgebundenen Stipendien werden der Fakultät/dem Institut zugeordnet, in der der betreffende Studiengang bzw. die betreffenden Studiengänge angeboten wird/werden.
- (2) Für dieses Kontingent hat jede Fakultät/das Institut gegenüber dem Präsidium ein Vorschlagsrecht zur Vergabe. Jede Fakultät/das Institut übt das Vorschlagsrecht unter Einhaltung des Stipendiengesetzes, der Stipendienverordnung sowie dieser Richtlinie in eigener Verantwortung aus. Das Präsidium trifft die abschließenden Entscheidungen.
- (3) Zur Ausübung des Vorschlagsrechts erhält die Fakultät/das Institut die Bewerbungsunterlagen von Bewerber/Innen, die sich für ein Stipendium in einem Studiengang beworben haben, der von der Fakultät/dem Institut angeboten wird.
- (4) Die vorschlagende Fakultät/das vorschlagende Institut kann die Förderer beratend in den Auswahlprozess einbeziehen. Dazu können die Fakultäten/das Institut die Bewerbungsunterlagen der entsprechenden Kandidaten/Innen in anonymisierter Form an die Förderer übermitteln, soweit die Bewerber/Innen eingewilligt haben.

- (5) Die Förderer verpflichten sich in einer schriftlichen Fördervereinbarung, die übermittelten Bewerbungsunterlagen entsprechend der datenschutzrechtlichen Gesetze ausschließlich im Zusammenhang und für die Dauer des Deutschlandstipendiums zu verarbeiten und nicht an Dritte weiter zu geben.
- (6) Die Fakultäten/das Institut reichen jeweils eine Vorschlagsliste zur Vergabe der gebundenen Stipendien bei der Hochschulförderung ein. Dabei ist jeweils eine feste Reihung zu bilden, nach der, insbesondere im Falle von Nichtannahmen des Stipendiums oder Rücknahmen der Bewilligung, ein Nachrücken möglich ist.

§ 8

Auswahlkriterien

(1) Die Auswahlkriterien sind:

1. für alle immatrikulierten Studierenden die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und die bisherige Durchschnittsnote,
2. für Studienbewerber/Innen und Studierende eines Master-Studiengangs zudem die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums bzw. die vorläufige Note, anhand derer die Zulassung zum Masterstudiengang beantragt wird und ggf. die besondere Eignung entsprechend den Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den Masterstudiengang
3. für Studierende im ersten Fachsemester (Sommersemester) eines Bachelorstudienganges zudem die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für den gewählten Studiengang relevanten Einzelnoten
4. für Studienbewerber/Innen um einen Bachelorstudienplatz die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für den gewählten Studiengang relevanten Einzelnoten

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin/des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

- a. dauerhaftes, ehrenamtliches Engagement und Übernahme von gesellschaftlicher, politischer oder sozialer Verantwortung in Vereinen, Initiativen, außercurriculäres Engagement im Studium, z.B. Fachschaften, Studentisches Parlament, Studentische Projekte;
- b. eine vorangegangene einschlägige Berufstätigkeit;
- c. anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung;
- d. die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger;
- e. „first generation student“ oder ein Migrationshintergrund/ausländische Nationalität;
- f. finanzielle Situation

Die Auflistung der ergänzenden Kriterien legt keine Reihenfolge fest.

§ 9

Bewilligung, Verlängerung

- (1) Das Präsidium der Hochschule Osnabrück bewilligt die Stipendien. Die Stipendien werden für ein Jahr bewilligt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.
- (2) Die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erfolgt im Wege einer erneuten regulären Bewerbung. Führt der bisherige Förderer seine Förderung weiter und teilt schriftlich mit, dass die bisherige Stipendiatin / der bisherige Stipendiat weitergefördert werden soll, wird die Förderung auf form- und fristgerechte Bewerbung hin verlängert, wenn die Überprüfung der Auswahlkriterien einer Fortführung nicht grundsätzlich entgegenstehen.
- (3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und nennt den Bewilligungszeitraum und die Höhe des Stipendiums. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Die Nichtbewilligung erfolgt mittels eines Ablehnungsbescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin/der Stipendiat an der Hochschule Osnabrück immatrikuliert ist. Die Auszahlung erfolgt auch während der vorlesungsfreien Zeit.
- (5) Die Auszahlung der Stipendienraten ist nur auf ein Inlandskonto möglich.

§ 10

Förderungshöchstdauer, Beurlaubung

- (1) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des betreffenden Studienganges.
- (2) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, zum Beispiel einer Krankheit, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes, der Pflege eines nahen Angehörigen oder wegen eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn eine Ablehnung unbillig wäre. Der Antrag ist zusammen mit der Bewerbung um ein Stipendium bzw. einem Verlängerungsantrag unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Stipendenauswahlausschuss zu stellen.
- (3) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Dies gilt nicht für eine Beurlaubung aufgrund eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes. Während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz wird das Stipendium auch während einer Beurlaubung weiter gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum auf Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten um die Zeit der Beurlaubung verlängert.

§ 11

Beendigung des Studiums

Das Stipendium endet vorzeitig mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat

- a. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- b. die Fachrichtung gewechselt hat,
- c. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin/der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium abweichend von Buchst. c. mit Ablauf des laufenden Semesters, wobei die Semesterzeiten der Hochschule Osnabrück maßgeblich sind.

Sollte die Stipendiatin / der Stipendiat in einen fachlich ähnlichen Studiengang oder den entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang wechseln, läuft die Förderung bis zum Ende des aktuellen Förderzeitraums weiter. In Zweifelsfällen, ob es sich um einen Fachrichtungswechsel handelt, entscheidet der Stipendenauswahlausschuss.

§ 12

Widerruf, Rücknahme

Die Bewilligung soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Monatsende für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat der Mitwirkungspflicht nach § 10 Abs. 2, 3 StipG nicht nachgekommen ist oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- oder Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Eine rückwirkende Rücknahme der Bewilligung soll insbesondere in Fällen der Doppelförderung sowie in Fällen, in denen falsche Angaben zur Bewilligung geführt haben, erfolgen.

§ 13

Mitwirkungspflichten

Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Die Stipendiaten/Innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Kontakt zwischen Förderern und Stipendiaten/Innen

Die Hochschule Osnabrück fördert den Kontakt zwischen Förderern und Stipendiaten/Innen im Auswahlverfahren durch eine möglichst passgenaue Zuordnung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie kann den Kontakt während des Bewilligungszeitraumes und darüber hinaus in geeigneter Weise, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen fördern. Die Stipendiaten/Innen sind zur Nutzung dieser Angebote nicht verpflichtet.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.